

Federführung: Hauptamt Sachbearbeiter: Martin Seliger	Datum: 23.03.2023 AZ:
--	--------------------------

Beratungsfolge	Termin	Öffentlich	Beschluss
Gemeinderat	23.05.2023	öffentlich	Beschluss

**Gegenstand der Vorlage**  
**Schöffenwahl 2023**

**Sachverhalt:**

Das Land Baden-Württemberg hat in seiner gemeinsamen Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums, des Innenministeriums und des Sozialministeriums über die Vorbereitung und die Durchführung der Wahl der Schöffen und Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 das Verfahren über die Wahl der Schöffen und Jugendschöffen bestimmt. Nach §§ 36, 57, 77 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) sind die Gemeinden für die Aufstellung der Vorschlagslisten der Schöffen zuständig. Die Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen wird vom Jugendhilfeausschuss (§ 35 JGG) aufgestellt. Die eigentliche Schöffenwahl wird von den zuständigen Gerichten durchgeführt.

Das Land hat in o.g. Verwaltungsvorschrift ferner bestimmt, dass jede Gemeinde bis spätestens 23. Juni 2023 die Vorschlagsliste zur Schöffenwahl aufgestellt haben muss. Diese Vorschlagsliste ist, nach vorheriger Bekanntmachung und einwöchiger, öffentlicher Auflegung (Auflegung muss bis 14. Juli 2023 abgeschlossen sein) bis spätestens 4. August 2023 an das Amtsgericht Ludwigsburg zu übersenden.

Nach Mitteilung des Präsidenten des Landgerichts Stuttgart wurde für die Gemeinde Hemmingen festgelegt, dass **sechs Personen** in die Vorschlagsliste aufzunehmen sind. Diese Zahl darf weder über- noch unterschritten werden.

**Allgemeines Verfahren zur Aufstellung der Vorschlagsliste:**

Für die Aufstellung der Vorschlagsliste ist der Gemeinderat zuständig. Wesentlicher Gesichtspunkt bei der Aufstellung der Liste ist, dass der Gemeinderat durch eine individuelle Vorauswahl die Gewähr für die Heranziehung erfahrener und urteilsfähiger Personen als Schöffinnen und Schöffen bietet. Ein Verfahren, bei dem der Gemeinderat von einer eigenständigen Entscheidung absieht (beispielsweise die Aufstellung einer durch das Zufallsprinzip bestimmten Vorschlagsliste) ist fehlerhaft (BGH-Urteil vom 30. Juli 1991).

Personen, die für eine Aufnahme in die Vorschlagslisten in Betracht kommen, soll zuvor Gelegenheit gegeben werden, sich zu ihrer Benennung zu äußern.

Für die Aufnahme einer Person in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinderates erforderlich. Über die Aufstellung

der Liste ist grundsätzlich in öffentlicher Sitzung zu verhandeln (soweit nicht im Einzelfall vorübergehend nach § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO nichtöffentliche Verhandlung erforderlich ist).

Die vom Gemeinderat beschlossene Liste ist eine Woche lang zu jedermanns Einsicht öffentlich aufzulegen, Beginn und Ende der Auflegungsfrist sind vorher öffentlich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist auf die gesetzliche Einspruchsmöglichkeit hinzuweisen. Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche (gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist) Einspruch erhoben werden.

Nach Ende der Einspruchsfrist ist die Liste an das Amtsgericht einschließlich der eingegangenen Einsprüche zu übersenden.

### **Voraussetzungen für die Aufnahme einer Person in die Vorschlagsliste:**

Die Vorschlagsliste soll alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen. Es dürfen nur Personen aufgenommen werden, die für das verantwortungsvolle Schöffenamtsamt geeignet sind. In die Vorschlagsliste dürfen nur Deutsche im Sinne des Art. 116 GG aufgenommen werden, die nicht nach § 32 GVG zum Amt des Schöffen unfähig oder nach §§ 33 und 34 GVG nicht zum Amt des Schöffen berufen werden sollen.

Für das Schöffenamtsamt **unfähig (§ 32 GVG) sind** Personen,

- die infolge Richterspruches die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
- gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, das den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann;

Für das Schöffenamtsamt **sollen Personen nicht berufen werden (§§ 33 und 34 GVG),**

- die bei Beginn der Amtsperiode das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben werden;
- die das 70. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollendet haben werden;
- die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste noch nicht ein Jahr in der Gemeinde wohnen;
- die aus gesundheitlichen Gründen zu dem Amt nicht geeignet sind;
- die in Vermögensverfall geraten sind;

(HINWEIS: Es wurden hier nicht alle Tatbestände der §§ 33, 34 GVG aufgeführt)

Die **Aufnahme in die Schöffensliste soll** bei Personen **unterbleiben**, die das Amt des Schöffen nach § 35 GVG ablehnen dürfen und vorauszusehen ist, dass sie die Berufung zum Schöffenamtsamt ablehnen werden.

In § 35 GVG sind die Ablehnungsgründe abschließend aufgezählt, es soll hier nicht näher darauf eingegangen werden.

### **Erfolgtes sowie weiteres Verfahren zur Aufstellung der Vorschlagsliste:**

Im Amtsblatt (Nr. 8/2023), auf der Internetseite der Gemeinde sowie auf den Social-Media-Kanälen wurde das Schöffenamtsamt beworben. In jener Ausgabe des Amtsblatts war auch ein Bewerbungsformular zum Ausschneiden abgedruckt. Die Bewerber konnten zudem ein Bewerbungsformular auf der gemeindlichen Internetseite herunterladen und an das Ordnungsamt Hemmingen zurücksenden. Alternativ kann den Bewerbern auch das Bewerbungsformular zugesandt werden.

Bewerbungen waren bis spätestens Montag, den 8. Mai 2023 auf dem Rathaus einzureichen. In der Verwaltungsvorschrift des Landes heißt es, dass die Personen, die sich aufgrund ihres besonderen Interesses für dieses Amt bewerben, bei gegebener Eignung nach Möglichkeit berücksichtigt werden sollen. Hieraus geht hervor, dass es dem Gesetzgeber wichtig ist, Personen auf der Liste zu haben, die sich freiwillig aus eigenem

Interesse heraus auf so ein Amt bewerben. Potentielle Bewerber können aber selbstverständlich auch aus der Mitte des Gemeinderats zu einer Bewerbung ermutigt werden. Die Ratsfraktionen sowie die örtlichen Parteien wurden rechtzeitig über die Schöffenwahl informiert.

Die Liste zur Wahl der Vorschlagsliste für die Schöffenwahl enthält 24 Bewerber. Hieraus hat der Gemeinderat 6 Kandidaten zu wählen. Die vollständige Liste der Bewerber sowie deren Daten befindet sich in der Anlage 1.

Der Stimmzettel für die Wahl der Kandidaten der Vorschlagsliste zur Schöffenwahl ist als Anlage 2 beigefügt.

Die Wahl der Schöffen hat geheim stattzufinden. Jedes Mitglied des Gemeinderats hat **sechs Stimmen**. Einer Person kann maximal eine Stimme gegeben werden (Kumulieren nicht möglich).

Eine Person gilt für die Aufnahme in die Vorschlagsliste zur Schöffenwahl als gewählt, wenn sie zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Gemeinderats (mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Gemeinderatsmitglieder) auf sich vereinigen kann.

Für die Anzahl der Plätze, die in einem ersten Wahlgang noch nicht durch diese Stimmenmehrheit besetzt werden konnten, erfolgt eine Nachwahl, bei der jeder Gemeinderat so viele Stimmen zu vergeben hat wie noch Listenplätze zu belegen sind. Bei Stimmgleichheit muss eine Stichwahl erfolgen (bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet).

#### Informationen zum weiteren Verfahren:

Nach der Wahl und Aufstellung der Vorschlagsliste wird am 01. Juni 2023 im Amtsblatt der Gemeinde (unter Hinweis auf die gesetzliche Einspruchsmöglichkeit) öffentlich bekannt gemacht, dass die Vorschlagsliste vom 05. Juni 2023 bis einschl. 12. Juni 2023 zu jedermanns Einsicht offen ausliegt. Nach Ablauf der daran anschließenden einwöchigen Einspruchsfrist wird die Liste an das Amtsgericht Ludwigsburg weitergeleitet. Die Schöffenwahl selbst findet dann im Herbst bei Gericht statt.

#### Beschlussvorschlag:

1. Kenntnisnahme
2. Wahl der Personen für die Vorschlagsliste zur Schöffenwahl mit Aufstellung der Vorschlagsliste zur Schöffenwahl für die Geschäftsjahre 2024 – 2028.

#### Finanzierung:

#### Letzte Beratung:

#### Anlagenverzeichnis:

Liste der Bewerber auf das Schöffenamts  
Stimmzettel zur Schöffenwahl